OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750827/2/BP/MaH/BD

Datum:
Linz, 15. Juni 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A C K, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 7. April 2020, GZ: Pol18-10390-2017, betreffend die Abweisung eines Verlängerungsantrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 7. April 2020, GZ: Pol18-10390-2017, wies die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) den Verlängerungsantrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 8. November 2019 auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Die belangte Behörde führte im Wesentlichen Nachstehendes aus:

„Gemäß § 64 Abs.1 NAG ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011,
oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.
Eine Haftungserklärung ist zulässig.
Gemäß § 64 Abs.2 ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient und wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden

fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.
Die Behörde geht nun von folgendem Sachverhalt aus:
Sie sind Staatsbürger aus der Türkei und demnach Fremder im Sinne der Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes.
Sie haben Ihren Erstantrag am 22.06.2017 bei der Österr. Botschaft in Ankara hinsichtlich Ihres Zulassungsbescheides der J K U vom 20.03.2017 gestellt. Der Antrag ist am 07.07.2017 bei der Bezirkshauptmannschaft Perg eingelangt. Sie wurden auf Grund dieses Zulassungsbescheides als außerordentlicher Studierender zur Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache zugelassen.
Nach Stellung Ihres Erstantrages konnte Ihnen jedoch damals auf Grund von Anweisungen des Innenministeriums nicht rechtzeitig vor Studienbeginn die Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Erst als die Universität Linz Angebote an Deutschkursen eingerichtet hatte und damit die Voraussetzungen für den Erhalt des beantragten Aufenthaltstitels gegeben waren wurde Ihrem Antrag gefolgt und es konnte Ihnen - etwas verspätet - von der Österr. Botschaft Ankara ein Visum D zur Abholung Ihres Aufenthaltstitels in Österreich mit einer Gültigkeit von 27.10.2017 bis 27.02.2018 ausgestellt werden.
Auf Grund der Notwendigkeit zur Einrichtung von entsprechenden Deutschkursen zur Ablegung der Ergänzungsprüfung hat auch die Universität Linz reagiert und noch verspätet, nämlich Mitte November 2017 Anfängerdeutschkurse angeboten. Mit 07.11.2017 haben Sie sich bereits laut Nachschau im Zentralen Melderegister in x, x polizeilich angemeldet.
Die JKU Linz hat auf telefonische Anfrage auch bestätigt, dass Sie an diesem ersten Kurs bereits teilgenommen haben. Diesen Kurs haben Sie jedoch mit nicht genügend abgeschlossen. Insgesamt haben Sie dabei sowohl am 30.01.2018 Deutsch als Fremdsprache - Grundstufe I (A1.2), am 06.03.2019 Deutsch als Fremdsprache - Mittelstufe I (A2.2) und am 19,08.2019 den Kurs Deutsch als Fremdsprache B1 mit nicht genügend beendet und mussten diese Kurse wiederholen.
Diese Situation ist nun schlussendlich auch der Grund dafür, warum Sie die in § 64 Abs. 2 NAG innerhalb von zwei Jahren geforderte Zulassung als ordentlich Studierender nicht nachweisen können und weshalb der Antrag auf Verlängerung Ihres Aufenthaltsrechtes mangels Voraussetzung abzuweisen ist.
Dieses Ergebnis der Verfahrensprüfung wurde Ihnen auch mitgeteilt. Zum Eregebnis des Beweisverfahrens haben Sie sich wie folgt geäußert:
"Ich bitte Sie um Verlängerung meines Visums. Ich lebe bereits seit zwei Jahren in Österreich und war immer fleißig und eine anständige Person. Um so weit zu kommen, habe ich schon vieles investiert und mir auch schon sehr viel Mühe gegeben.
Ich bin Student an der Johannes Kepler Universität. Um als ordentlicher Student anerkannt zu werden, brauche ich den B1 und den B2 Deutschkurs. Den B1 Deutschkurs werde ich Ende Jänner positiv abschließen. Danach beginnt der B2 Deutschkurs von Februar bis Ende Mai. Wir müssen aber 3 Kurse machen. Den regulären Deutschkurs, Grammatik und schriftliche Produktion. Mittlerweile beherrsche ich die deutsche Sprache schon gut und möchte mein Studium sehr gerne weiterführen. Ich bitte Sie um Ihr Verständnis und Ihr Mitgefühl und verbleibe in Hoffnung auf eine positive Rückmeldung."

Auch diese abschließende Stellungnahme stellt aber nicht die Tatsache in Zweifel, dass Sie auf Grund von drei nicht positiv beurteilten Deutschprüfungen die zeitliche Vorgabe, innerhalb von zwei ' Jahren die Ergänzungsprüfung Deutsch positiv abzulegen, nicht geschafft haben. Vielmehr erwähnen Sie selbst, dass Sie erst zukünftig, nämlich von Februar bis Ende Mai 2020 weiter Deutschkurse, insbesondere für B2 besuchen müssen.
Mit diesem fehlenden Nachweis der Zulassung als ordentlich Studierender innerhalb von zwei Jahren liegt somit eindeutig die Voraussetzung gemäß § 64 Abs. 2 NAG nicht vor. Es ist daher Ihr Antrag auf Verlängerung Ihrer Aufenthaltsbewilligung "Student" abzuweisen, zumal die Rechtslage für eine anderweitige Entscheidung keinen Spielraum zulässt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 5. Mai 2020, in der er Nachstehendes ausführte:

„Hiermit erhebe ich Beschwerde an das Verwaltungsgericht und beantrage eine öffentliche mündliche Verhandlung.
Nach anfänglichen Startschwierigkeiten hier in Österreich Fuß zu fassen, dessen Umstände ich hier nicht weiter erörtern möchte, habe ich nach erfolgreichem Abschluss der Deutschkurse A1, A2, B1 mich für den letzten B2-Kurs angemeldet.
Es war mir leider nicht möglich diesen Kurs abzuschließen, da die momentane Covid 19 Situation dies nicht zu lies und der Kurs abgebrochen wurde.
In der Zwischenzeit habe ich ehrgeizig mein Ziel Deutsch zu lernen weiterverfolgt, und noch für außerordentliche Deutschkurse angemeldet und spiele auch seit einiger Zeit in einem Fußballverein, um auch dort meine neuen Deutschkenntnisse zu vertiefen.
Ich bitte Sie hiermit, in der Sache „Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung Student" um persönliche Anhörung.
Bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist es mir möglich, den nächsten Termin des erforderlichen B2 Kurses wahr zu nehmen und abschließen zu können. In weitere Folge möchte ich dann mein Studium für Wirtschaftsinformatik antreten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 12. Mai 2020, eingelangt am 28. Mai 2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab, im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung – entgegen dem Beschwerdeantrag – verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung zunächst von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

Zusätzlich ist nochmals auszuführen, dass der Bf ab 2. November 2017 an der Johannes Kepler Universität zum Studienlehrgang zugelassen war. Ab spätestens Mitte November 2017 konnte der Bf einen entsprechenden Deutschkurs besuchen, an welchem er auch teilnahm (siehe ON 38 und ON 74 im gegenständlichen Akt). Insgesamt musste der Bf drei Deutschkurse wiederholen, da er diese mit „Nicht Genügend" beendet hatte.

Der Bf gab weiters selbst an, dass er auch im Frühjahr 2020 noch Deutschkurse hätte absolvieren müssen.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere dem Antragsformular und den vorgelegten Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen rechtlichen Grundlagen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG in der geltenden Fassung lauten wie folgt:

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich

abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder

7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

(3) [...]

Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. [...]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung „Student“:
   a) Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule;
   b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;
   c) im Fall eines erstmaligen Antrages nach § 64 Abs. 1 Z 7 NAG ein schriftlicher Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG, einen Nachweis über die Aufnahme zu einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung sowie im Fall eines Verlängerungsantrages einen Nachweis über einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschrift;
   d) im Fall eines Verlängerungsantrages nach § 64 Abs. 4 NAG ein schriftlicher Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums oder einer Ausbildung gemäß § 64 Abs. 1 Z 2, 3, 5 oder 7 NAG;
   e) gegebenenfalls Nachweis über die Teilnahme an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen oder das Vorliegen einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen;
9. [...]

III.2.1. Im vorliegenden Fall begehrt der Bf die Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Student“ gemäß § 64 Abs. 2 NAG.

Nach § 64 Abs. 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für den Zweck „Student“ nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität erbringt und in den Fällen des § 64 Abs. 1 Z 4 darüber hinaus

spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 nachweist.

Das außerordentliche Studium des Bf hat spätestens mit Mitte November 2017, also mit Beginn des ersten Deutschkurses, begonnen. Dem Akt liegt eine Studienbestätigung des Bf als außerordentlicher Studierender vom Wintersemester 2019/20 bei. Bis dato konnte er die erforderlichen Deutschkenntnisse, die ihm den Eintritt in ein ordentliches Studium ermögllicht haben würden, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen zweijährigen Frist, nicht nachweisen.

Der Bf erfüllt somit nicht die Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 NAG, wonach im Fall eines Verlängerungsantrages ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG (ordentliches Studium) innerhalb von zwei Jahren zu erbringen ist. Verstärkend kommt hinzu, dass der Bf in seinem Beschwerdevorbringen selbst angibt, noch Kurse im Frühjahr 2020 absolvieren zu müssen. Die Frist für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium von zwei Jahren wurde damit eindeutig überschritten.

III.2.2. Ein Absehen von dieser in § 64 Abs. 2 NAG genannten Voraussetzung aufgrund des Vorliegens eines unabwendbaren oder unvorhersehbaren Grundes kommt nach Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht in Betracht, da diese Möglichkeit nach dem klaren Wortlaut des § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG ausschließlich bei Fehlen des Studienerfolges oder des Ausbildungsfortschrittes, nicht jedoch bei fehlender Zulassung zum ordentlichen Studium innerhalb von zwei Jahren, vorgesehen ist (LVwG Wien 7.9.2018, VGW-151/058/8086/2018). Im vorliegenden Fall hatte daher eine Prüfung, ob im Beschwerdefall unabwendbare oder unvorhersehbare Gründe vorgelegen haben, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen sind, zu unterbleiben.

Ginge man – abweichend von dieser Rechtsansicht – davon aus, dass auch im Falle der fehlenden Zulassung zum ordentlichen Studium eine Prüfung in Hinblick auf das Vorliegen eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen war, zu erfolgen habe, ist folgendes auszuführen:

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist als „Ereignis" in diesem Sinne jedes Geschehen ohne jede Beschränkung auf Vorgänge in der Außenwelt anzusehen (vgl. zB VwGH 3.10.1977, 2583/76; 21.9.1982, 81/11/0105; 21.5.1985, 84/04/0229; 26.6.1985, 83/03/0134).

„Unvorhergesehen" ist ein Ereignis dann, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme von zumutbarer Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwarten konnte (vgl. etwa VwGH 26.6.1985, 83/03/134; 15.9.2005, 2004/07/0135).

Ein „unabwendbares Ereignis" in diesem Sinne liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (vgl. zB VwGH 24.1.1996, 94/12/0179; 31.3.2005, 2005/07/0020).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung wiederholt festgehalten, dass von einem unabwendbaren oder unvorhersehbaren Hinderungsgrund im Sinn des § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG nur die Rede sein könne, wenn der Hinderungsgrund nicht dauerhaft ist (vgl. VwGH 13.12.2018, Ro 2017/22/0007, Rn. 14, mwN).

Auch, wenn die – vom Bf ins Treffen geführte – Corona-Krise ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis für einen fehlenden Studienerfolg im Frühjahr 2020 darstellen würde, kann der Bf seine fehlende Zulassung zum Studium innerhalb von zwei Jahren nicht auf dieses, der Frist zeitlich nachgelagerte, Ereignis stützen. Er hätte die Voraussetzungen für die Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Student" schon im Wintersemester 2019/20 erbringen müssen. Weitere Gründe, die ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellen könnten, wurden vom Bf nicht vorgebracht.

Im konkreten Beschwerdefall sind somit die besonderen Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 NAG nicht erfüllt.

III.3. Bei Fehlen einer für die Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels notwendigen besonderen Erteilungsvoraussetzung ist weder das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen noch eine Interessensabwägung nach § 11 Abs. 3 NAG vorzunehmen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung VwGH 17. Oktober 2016, Ra 2016/22/0065, uva).

III.4. Die Abweisung des Verlängerungsantrags des Bf durch die belangte Behörde erfolgte daher zu Recht; die dagegen gerichtete Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree